



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

42. Jahrgang

Moers, den 23. April 2015

Nr. 8

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Moers „Klever Straße / Baerler Straße“ gem. § 13a BauGB
2. Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 346 der Stadt Moers (Moerser Benden / Repelener Straße) gemäß § 10 (3) BauGB
3. Genehmigung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Moerser Benden / Repelener Straße)
4. Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen
5. Aufgebot von Sparkassenbüchern
6. Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Stand 05.02.2015)
7. Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH über die persönlichen Vertreter der Aufsichtsratsmitglieder (Stand 05.02.2015)

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Moers „Klever Straße / Baerler Straße“ gem. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **25.03.2015** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Moers „Klever Straße / Baerler Straße“ mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 10 BauGB in der nach der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung

als **Satzung** beschlossen.

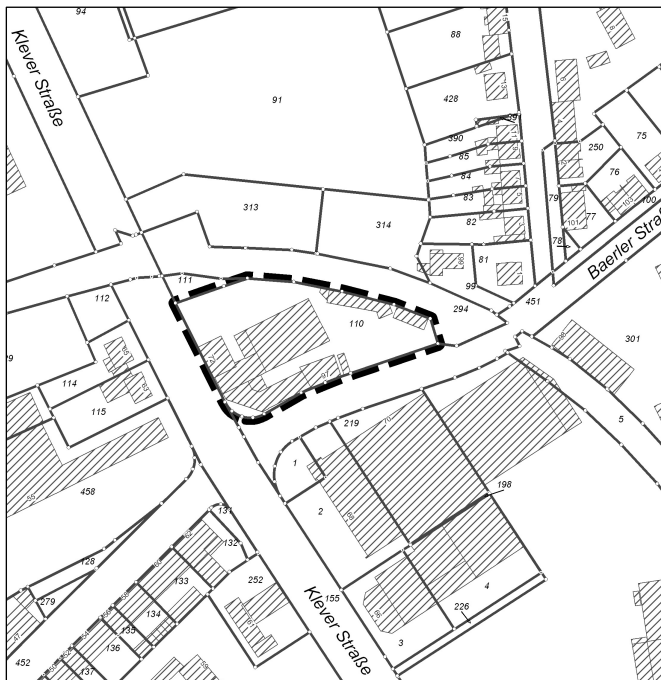
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich

Gemarkung Moers, Flur 2

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 110 in Moers.

Der genaue Geltungsbereich geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Moers „Klever Straße / Baerler Straße“ mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und ihrer Fortschreibung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 25.03.2015 zur Kenntnis genommen, dass mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Moers „Klever Straße / Baerler Straße“ der Flächennutzungsplan gem.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 23.04.2015

§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst wird. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen finden keine Anwendung. Die Anpassung im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Ein gesondertes Flächennutzungsverfahren ist damit entbehrlich.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann am gleichen Ort und zu gleichen Zeiten wie der Bebauungsplan eingesehen werden.

Hinweise

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung der Stadt Moers zum vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Moers „Klever Straße / Baerler Straße“, in der nach der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung mit dem diesbezüglichen Beschluss des Rates der Stadt Moers vom 25.03.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vom Rat der Stadt Moers am **25.03.2015** als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Moers, den 14.04.2015

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten

Bebauungsplan Nr. 346 der Stadt Moers (Moerser Benden /Repelener Straße) gemäß § 10 (3) BauGB

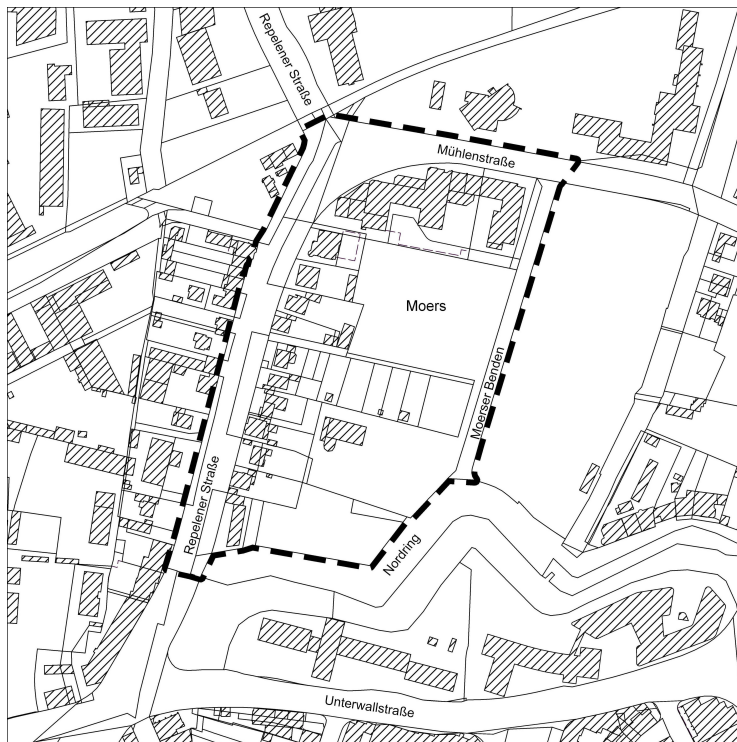
Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **11.02.2015** den Bebauungsplan Nr. 346 der Stadt Moers (Moerser Benden / Repelener Straße) als Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB in der nach der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung als **Satzung** beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Gemarkung Moers, Flur 3

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 61, 62, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 85, 86, 289, 297, 298, 300, 303, 308, 314, 315, 318, 326, 327, 337, 403, 405, 411, 412, 443, 444, 452, 476, 510, 528, 529, 531, 532, 533, 535, 541, 543, 545, 546, 547, 571, 572, 573, 577, 579, 581, 582, 584, 586 und 587.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 346 der Stadt Moers (Moerser Benden / Repelener Straße), mit Begründung (einschl. Fortschreibung), dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung der Stadt Moers zum Bebauungsplan Nr. 346 der Stadt Moers (Moerser Benden / Repelener Straße), in der nach der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung mit dem diesbezüglichen Beschluss des Rates der Stadt Moers vom 11.02.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vom Rat der Stadt Moers am **11.02.2015** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Moers, den 14.04.2015

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Genehmigung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Moerser Benden / Repelener Straße)

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **24.09.2014** den Feststellungsbeschluss zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Moerser Benden / Repelener Straße) gefasst.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers mit Verfügung vom 19.01.2015 wie nachstehend genehmigt:

Bekanntmachung der Genehmigung

I. Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 24.09.2014 beschlossene 89. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen.

II. Nebenbestimmungen

Auflage:

Auf der Planurkunde ist die Planzeichenerklärung um das Zeichen der Verkehrsfläche in Bezug auf die geplante Parkplatzebene redaktionell zu ergänzen.

Begründung:

Grundsätzlich sind gem. § 2 Abs. 4 PlanZV alle in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen in der Legende zu erläutern. Dazu gehören als Mindestanforderung die innerhalb des Änderungsbereiches verwendeten Zeichen. Das Planzeichen der Verkehrsfläche fehlt in der Legende. In der Legende wird lediglich die Zweckbestimmung „P“ - Parkplatz – aufgeführt.

Düsseldorf, den 19.01.2015

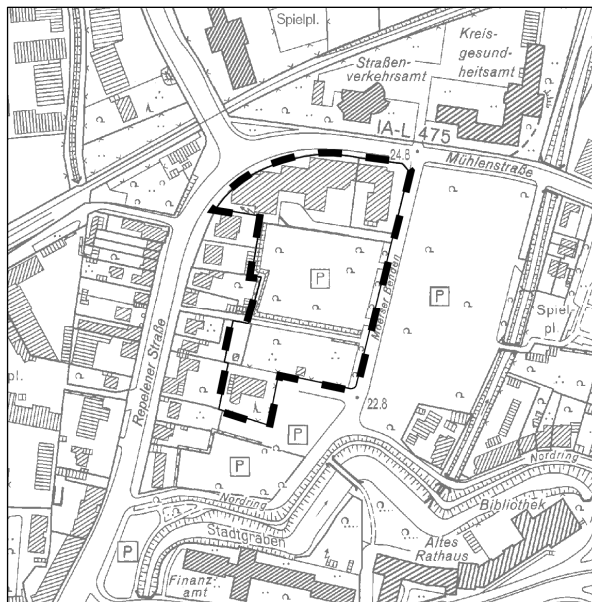
Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 35.02.01.01-27Moe-089-1168

Im Auftrag

gez. André

Änderungsbereich: Moerser Benden / Repelener Straße



Die Planzeichen-

erklärung wurde gemäß der erteilten

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 23.04.2015

Nebenbestimmungen zur Genehmigung redaktionell ergänzt und die Fortschreibung der Begründung zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers entsprechend geändert.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 94 S. 666) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wirksam.

Die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit Begründung einschließlich Umweltbericht und ihrer Fortschreibung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Moers vom 24.09.2014, die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.01.2015 (Az.: 35.02.01.01-27Moe-089-1168), die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 14.04.2015

Fleischhauer
Der Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 23.04.2015

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen

Fundsachen, die beim Fundbüro der Stadt Moers abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten, werden ab Donnerstag, **dem 28.05.2015, 17.00 Uhr** im Rahmen einer **Internetauktion zur Versteigerung** angeboten.

Interessenten haben die Möglichkeit, die Fundsachen bereits ab dem 30.04.2015 im Rahmen einer Vorschau auf der Internetseite www.sonderauktionen.net zu betrachten.

Versteigert werden u.a. Fahrräder, Textilien, Handys usw.

Die Eigentümer der zu Versteigerung anstehenden Gegenstände werden gem. § 980 BGB aufgefordert ihre Rechte bis zum 29.04.2015, beim Fachdienst Bürgerservice, Rathausplatz 1, Zimmer U.093, anzumelden.

Moers, den 07.04.2015

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung

zum Kolk
Beigeordnete

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3592652899 + 3592649440** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 01.04.2015

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

**Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates
(Stand 05.02.2015)**

Christopher Schmidtke	Kaufmann	- Vorsitzender -
Ingo Brohl	Diplom Wirtschaftsjurist (FH)	
Ursula Elsenbruch	Hausfrau	
Christoph Fleischhauer	Bürgermeister	
Jutta Gerwers-Hagedorn	Kosmetikerin/Fußpflegerin	
Hartmut Hohmann	Diplomsoziologe	
Brigitte Hübel	Fotografin	
Dino Maas	Betriebswirt	
Wolfgang Mattus	Diplom-Verwaltungswirt	
Ute-Maria Schmitz	Hausfrau	
Helga Terporten	Rentnerin	
Rolf Unterwagner	Orthopädiemechanikermeister	
Carmen Weist	Verwaltungsangestellte	
Wolfgang Thoenes	Stadtkämmerer	
-beratend-		

Ziffer 1 - 3, 5 – 13

Ziffer 4

Ziffer 14

Mitglieder des Rates der Stadt Moers

Bürgermeister

Stadtkämmerer

Moers, den 05.02.2015

Roland Rösch
Geschäftsführer

Rainer Staats
Geschäftsführer

**Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH über die persönlichen Vertreter der Aufsichtsratsmitglieder
(Stand 05.02.2015)**

Aufsichtsratsmitglieder	persönliche Vertreter	Beruf	Anschrift
1. Christopher Schmidtke	Gudrun Tersteegen	Werbetexterin	Erich-Kästner-Straße 21 47447 Moers
2. Ingo Brohl	Claudia van Dyck	Hausfrau	Heisterweg 6 47445 Moers
3. Ursula Elsenbruch	Anja Reutlinger	Dipl. Architektin	An der Beeke 17 47443 Moers
4. Christoph Fleischhauer			
5. Jutta Gerwers-Hagedorn	Klaus Brohl	Elektromeister	Essenberger Straße 32 47443 Moers
6. Hartmut Hohmann	Reinhard Weichelt	Unternehmer	Hoher Weg 227 47445 Moers
7. Brigitte Hübel	Heinrich Napp	Dipl. Agrar- ingenieur	Neukirchener Straße 6 47447 Moers
8. Dino Maas	Otto Laakmann	Pensionär	Bunsenweg 3 a 47447 Moers
9. Wolfgang Mattus	Astrid Schulze	Pädagogische Mitarbeiterin	Eichenstraße 61 47443 Moers
10. Ute-Maria Schmitz	Melanie Gaidt	Juristin i.d. Verwaltung	Walpurgisstraße 33 47441 Moers
11. Helga Terporten	Claus Cremer	Rentner	Uerdinger Straße 3 47441 Moers
12. Rolf Unterwagner	Dennis Benter	Vertriebsleiter	Kirchweg 114 47447 Moers
13. Carmen Weist	Silvia Rosendahl	Regierungs- beschäftigte	Lintforter Straße 77 47445 Moers
14. Wolfgang Thoenes -beratend-			

Ziffer 1 - 3, 5 - 13

Ziffer 4

Ziffer 14

Mitglieder des Rates der Stadt Moers

Bürgermeister

Stadtkämmerer

Moers, den 05.02.2015

Roland Rösch
Geschäftsführer

Rainer Staats
Geschäftsführer